

A1NEU Geschäftsordnung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Leipzig

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 15.02.2023
Tagesordnungspunkt: 10. Anträge an den Kreisverband

Antragstext

1 §1 Allgemeine Bestimmung

2 Diese Geschäftsordnung findet Anwendung auf die Mitgliederversammlungen des
3 Kreisverbands Leipzig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4 §2 Prüfung der Stimmberechtigung

5 (1) Bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder des Kreisverbandes
6 stimmberechtigt. Bei Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahllisten, für
7 die Wahlen zur Oberbürgermeister*in, zum Sächsischen Landtag oder zum Deutschen
8 Bundestag sind jene Mitglieder stimmberechtigt, die die wahlrechtlichen
9 Voraussetzungen für die Teilnahme an den Aufstellungsversammlungen besitzen.

10 (2) Die Stimmberechtigung wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt.
11 Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung gewählt. Werden
12 Stimmkarten ausgehändigt, so gelten bei Abstimmungen und Wahlen nur diese
13 Stimmkarten, ggf. in Kombination mit dem nummerierten Stimmblock.

14 §3 Versammlungsleitung

15 (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine
16 Versammlungsleitung. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der
17 Versammlungsleitung müssen Frauen sein.

18 (2) Die Versammlungsleitung führt durch die Versammlung. Sie nimmt Wortmeldungen
19 entgegen, erteilt das Wort und ist für die Leitung von Wahlen und
20 Abstimmungsvorgängen zuständig.

21 (3) Stellt sich eine Person aus der Versammlungsleitung für einen anderen Posten
22 zur Wahl, tritt sie für diesen Tagesordnungspunkt aus der Versammlungsleitung
23 aus.

24 §4 Tagesordnung

25 (1) Die Versammlungsleitung legt der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des
26 Kreisvorstandes eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.

27 (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung.
28 Wahlen können nur erfolgen, wenn diese spätestens mit der dritten Aussendung zur
29 Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

30 §5 Anträge

31 (1) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die GRÜNE JUGEND Leipzig, vom
32 Kreisvorstand anerkannte Arbeitsgemeinschaften und jedes Mitglied des
33 Kreisverbandes.

34 (2) Eigenständige Anträge müssen dem Kreisvorstand spätestens 72h vor der
35 Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht
36 werden, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als
37 Dringlichkeitsantrag zugelassen werden, sofern sie bei Eintritt in die
38 Tagesordnung vorliegen.

39 (3) Anträge so zu fassen, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt
40 werden kann. Anträge sollen die Antragsteller*innen, den Antragstext sowie eine
41 Begründung enthalten.

42 (4) Änderungsanträge zu eigenständigen Anträgen können bis zum Eintritt in die
43 Abstimmung gestellt werden.

44 §6 Geschäftsordnungsanträge

45 (1) Geschäftsordnungsanträge können durch eine*n Stimmberechtigte*n formlos
46 gestellt werden und sind in der Regel durch das Heben beider Hände anzuzeigen.
47 Diese sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages zu behandeln.

48 (2) Geschäftsordnungsanträge sind unter Anderem Anträge auf - Änderungen der
49 Redezeit;

50 - Schließen der Redeliste;

51 - Schluss der Debatte;

52 - Verlängerung der Debatte;

53 - Änderung der Tagesordnung;

54 - Übergang in einen neuen Tagesordnungspunkt; - Vertagung;

55 - Nichtbefassung;

56 - Prüfung der Beschlussfähigkeit;

57 - Antrag auf schriftliche Abstimmung.

58 (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist bei der Einbringung kurz zu begründen.

59 Nach der Einbringung gibt es die Möglichkeit einer Gegenrede. Wird eine

60 Gegenrede eingebracht, so ist nach dieser der Antrag abzustimmen. Inhaltliche

61 Gegenreden haben Vorrang vor formalen. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag,

62 so gilt er angenommen.

63 §7 Redebeiträge

64 (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der von der Versammlung beschlossenen

65 Redezeitregelungen Rederecht. Dies gilt ebenfalls für Gäste, die durch den

66 Kreisvorstand zu einem Tagesordnungspunkt geladen wurden, sowie für die

67 Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Leipziger Stadtrat und die

68 aufgrund von Wahlvorschlägen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten

69 Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräten. Die Versammlung kann Gästen darüber

70 hinaus das Rederecht einräumen.

71 (2) Die Versammlungsleitung führt getrennte Redelisten nach Maßgabe des Statuts

72 für Frauen und Inter*, Trans*- und Nonbinary-Menschen. Die Versammlungsleitung

73 soll solche Wortmeldungen vorrangig aufrufen, die sich in der Debatte zum

74 jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht eingebracht haben.

75 (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine allgemeine Begrenzung der

76 Redezeit für Wortmeldungen oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen.

77 Die Versammlungsleitung kann eine*r Redner*in nach Ermahnung das Wort entziehen,

78 wenn die Redezeit deutlich überschritten ist.

79 §8 Abstimmungen

80 (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die
81 Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
82 abgelehnt.

83 (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird zuerst über den
84 weitestgehenden abgestimmt. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung oder auf
85 Antrag ist es möglich, über Anträge alternativ abzustimmen oder Meinungsbilder
86 über verschiedene alternative Anträge durchzuführen. Danach erfolgt die
87 Schlussabstimmung über den Gesamtantrag. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung
88 anzukündigen.

89 (3) Änderungsanträge sind vor der Abstimmung über den Antrag, auf den sie sich
90 beziehen, zu behandeln.

91 (4) Auf Vorschlag der Versammlungsleitung oder durch Beschluss der Versammlung
92 kann schriftlich abgestimmt werden. In diesem Falle findet § 1 der Wahlordnung
93 Anwendung.

94 §9 Protokoll

95 (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle
96 Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, sowie Wahlergebnisse und wichtige Vorgänge
97 enthält.

98 (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung die
99 Protokollant*innen.

100 (3) Das Protokoll ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen und
101 den Mitgliedern des Kreisverbandes zugänglich zu machen. Näheres regelt die
102 Satzung.

103 §10 Wahlkommission

104 (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag
105 der Versammlungsleitung eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission. Mindestens
106 ein Mitglied der Wahlkommission ist eine Frau.

107 (2) Die Wahlkommission ist für die Durchführung von Wahlen und schriftlichen
108 Abstimmungen zuständig. Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist
109 öffentlich.

110 (3) Stellt sich eine Person aus der Wahlkommission für einen anderen Posten zu
111 Wahl, tritt sie für diesen Tagesordnungspunkt aus der Wahlkommission aus.

112 §11 Antragssteller*innen-Treffen

113 (1) Der Vorstand kann ein Antragssteller*innentreffen im Vorfeld der
114 Mitgliederversammlung einberufen.

115 (2) Das Antragssteller*innentreffen dient der Koordination und Verhandlung von
116 Anträgen und Änderungsanträgen. Es kann der Versammlungsleitung
117 Verfahrensvorschläge für Abstimmungen vorlegen.

118 §12 Schlussbestimmungen

119 (1) Die Versammlungsleitung übt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand und im
120 Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das Hausrecht aus.

121 (2) Die Geschäftsordnung wurde am 04.03.2023 durch Beschluss der
122 Mitgliederversammlung in

- 123 Kraft gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.
124 (3) Die Geschäftsordnung verliert erst bei Verabschiedung einer neuen
125 Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Begründung

In Anbetracht dessen, dass unsere bisherige Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen bereits 11 Jahre alt ist und nur sehr wenige Regelungen enthält, haben die Versammlungsleitungen vergangener Mitgliederversammlungen um eine erneuerte, an die restlichen Regelungen der Satzung angepasste Geschäftsordnung gebeten.

Der neue Geschäftsordnungsentwurf soll als umfassendes Regelwerk unsere Mitgliederversammlungen klar strukturieren und dem Präsidium, sowie den Mitglieder klar verständliche, präzise Abläufe zur Hand geben.

Insgesamt sind dabei nur wenige Neuerungen zu unserer bisherigen Praxis auf Mitgliederversammlungen enthalten. Viel mehr wird diese Praxis schriftlich fixiert, um insbesondere auch gegenüber Neumitgliedern Transparenz bezüglich unserer Abläufe auf Mitgliederversammlungen herzustellen.

Neuerungen gegenüber unserer bisherigen Praxis stellen primär zwei Dinge dar: Erstens soll eine Antragsfrist von 72h eingeführt werden. Ziel dieser Änderung ist es, dass alle Mitglieder vor der Mitgliederversammlung ausreichend Zeit haben sollten, die vorliegenden Anträge durchzulesen und gegebenenfalls Änderungsanträge zu stellen. Auch benötigt es Zeit, um Verhandlungen zwischen Antragssteller*innen & Änderungsantragssteller*innen zu führen.

Umgekehrt sollte die Frist nicht zu lange vor der Mitgliederversammlung liegen, um die Schwelle für Mitglieder eigene Anträge zu stellen, nicht zu hoch zu setzen. 72h scheinen ein guter Mittelweg zwischen diesen beiden demokratischen Bedürfnissen. Bisher war die Antragsfrist der Eintritt in die Versammlung, wodurch teils Verhandlungen erschwert & manchen Mitgliedern zu wenig Zeit zum Einarbeiten gelassen wurde.

Zweitens soll die Möglichkeit eines Antragssteller*innentreffens etabliert werden, welches bei Bedarf im Vorfeld der Mitgliederversammlung zwischen Antragssteller*innen und Änderungsantragssteller*innen vermittelt. So soll insgesamt der Dialog innerhalb des Kreisverbands im Vorfeld von Anträgen jedweder Art verbessert werden.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung wären alle Satzungsdokumente des KV Leipzig in den Jahren 2022/23 einmal grundüberarbeitet worden. Sie sollen eine starke, strukturelle Grundlage für die kommenden Jahre darstellen und in verständlicher & transparenter Art und Weise unser Miteinander im Kreisverband regeln.